



Gemeindeversammlung

Mittwoch, 17. Juni 2026, 20.00 Uhr

Mehrzweckhalle Hiltbrunnen, Altbüron

Detailbotschaft zu Traktandum 4

Reglement über die Beherbergungsabgabe und Kurtaxe

Im Kanton Luzern regelt der Kanton im Gesetz über Abgaben und Beiträge im Tourismus (Tourismusgesetz, SRL 650) die verschiedenen Abgaben, welche Touristinnen und Touristen im Kanton Luzern zu begleichen haben. Gleichzeitig lässt es der Kanton offen, ob die Gemeinden zusätzliche Abgaben erheben wollen. Sofern dies geschieht, haben die Gemeinden die entsprechenden Regelungen in einem kommunalen Reglement zu verankern, welches durch die Gemeindeversammlung zu erlassen ist. Für Detailregelungen können die Gemeinden vorsehen, dass die Gemeinde- und Stadträte noch Ausführungsverordnungen erlassen.

Im kantonalen Tourismusgesetz ist geregelt, dass eine kantonale Beherbergungsabgabe erhoben wird. Diese dient zur Finanzierung der Tourismusförderung auf der kantonalen Ebene. Den Gemeinden ist es freigestellt, zusätzlich eine örtliche Beherbergungsabgabe, eine Kurtaxe sowie eine Tourismusabgabe zu erheben. Die örtliche Tourismusabgabe dient der Finanzierung der regionalen und/oder kommunalen Tourismusförderung. Mit der Kurtaxe müssen touristische Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen, welche überwiegend im Interesse der Gäste liegen finanziert werden. Eine Tourismusabgabe wird von selbständigen und juristischen Personen geleistet, welche Umsätze ganz oder teilweise mit Gästen erzielen.

Seit 30. November 2017 ist in Altbüron ein Reglement über die Beherbergungsabgabe und die Kurtaxe in Kraft. Seit 1. Januar 2018 bezahlen die Gäste in Altbüron pro Logiernacht bzw. als Jahrespauschale eine örtliche Beherbergungsabgabe und eine Kurtaxe. Auf die Einführung einer Tourismusabgabe wurde verzichtet, um das örtliche Gewerbe nicht mit einer zusätzlichen Abgabe zu belasten und weil die Erträge daraus sehr marginal wären, bzw. die Erhebungskosten nicht zu decken vermögen.

Auf den 1. Januar 2026 hat der Kantonsrat das Tourismusgesetz revidiert. Diese Teilrevision führt zwingend zu Anpassungen in den kommunalen Reglementen. Diese dürfen dem kantonalen Gesetz nicht widersprechen. In bestimmten Bereichen geht das kantonale Gesetz den kommunalen Reglementen vor, sodass direkt auf das kantonale Gesetz abgestützt werden muss. Damit diese Widersprüche gelöst werden können bzw. wiederum einfach anwendbare kommunale Regelungen bestehen, soll das bisherige Reglement über die Beherbergungsabgabe und Kurtaxe einer Totalrevision unterzogen werden. Damit inskünftig bei einer Anpassung der kantonalen Regelungen die kommunalen Reglemente nicht korrigiert werden müssen, soll vermehrt mit Hinweisen auf das kantonale Gesetz gearbeitet werden. Für die Gäste und die betroffenen Unternehmungen werden Merkblätter und Hinweise in den Formularen eingearbeitet, sodass die Regelungen klar und einfach verständlich sind.

Gemeinderat Altbüron

Bühl 27 | 6147 Altbüron | 062 207 00 80
gemeindeverwaltung@altbueron.ch
www.altbueron.ch

Die bisherigen Bandbreiten für die Erhebung der örtlichen Beherbergungsabgaben sowie für die Kurtaxe bleiben im neuen Reglement unverändert. Hingegen ist es zwingend, dass für die Jahrespauschalen für Besitzende sowie Dauermietende von Ferienhäusern oder Ferienwohnungen abgestufte Tarife eingeführt werden müssen. Es ist nicht mehr zulässig, einen Einheitstarif festzulegen. Dies wurde durch die zuständigen Gerichte festgelegt. Es ist vorgesehen, eine nach Zimmer-Zahl des Ferienhauses bzw. der Ferienwohnung erhobene Pauschale zu veranlassen. Dies führt zu einer Erhöhung der Abgaben. Allerdings sind die Ansätze so gewählt, dass diese im vergleichbaren Rahmen anderer Regionen liegen.

In der Region Willisau haben die Gemeinden die Kurtaxe harmonisiert, um eine einheitliche Regelung zu schaffen. Dies soll auch in Zukunft so gehandhabt werden.

Wie bis anhin soll der Verein "Willisau Tourismus" mit der Erhebung der Beherbergungsabgaben und der Kurtaxe beauftragt werden. Der regionale Tourismusverein setzt sich ein für das Marketing, die Angebotsgestaltung und die Tourismusförderung in der Region Willisau. Die Gemeinde Altbüron ist Mitglied des Vereins. Die Zusammenarbeit hat sich bewährt und funktioniert reibungslos.

Neben dem durch die Gemeindeversammlung zu erlassenden Reglements wird der Gemeinderat eine Verordnung festsetzen. In dieser Verordnung wird die Höhe der örtlichen Beherbergungsabgabe sowie der Kurtaxe festgelegt. Ebenso wird der Verein Willisau Tourismus mit dem Vollzug beauftragt und es werden Bestimmungen zur Rechtspflege aufgenommen.

Es ist vorgesehen, das neue Reglement und die Verordnung auf den 1. Januar 2027 in Kraft zu setzen.

Reglementstext

Das Reglement ist im Wortlaut im Anhang zu dieser Botschaft abgedruckt. Folgende Bestimmungen sind im Reglement über die Beherbergungsabgabe und Kurtaxe vorgesehen:

Art. 1 und 2 Grundsatz und Zuständigkeit

Wie bis anhin soll eine örtliche Beherbergungsabgabe sowie eine Kurtaxe erhoben werden. Auf die Einführung einer Tourismusabgabe wird verzichtet. Grundsätzlich ist der Gemeinderat für den Vollzug des Reglements zuständig. Er kann jedoch in der Verordnung eine zuständige Stelle bezeichnen, welche für die Erhebung der Gebühren zuständig ist und auch Verfügungen erlassen kann.

Art. 3 Geltungsbereich

Für den Geltungsbereich wird auf das kantonale Tourismusgesetz verwiesen. So können in Zukunft Anpassungen aufgrund geänderter kantonaler Regelungen vermieden werden.

Art. 4 Mitwirkung

Alle Personen und Unternehmen, welche als Vermittler Übernachtungsmöglichkeiten anbieten, sind zur Mitwirkung verpflichtet.

Art. 5 Ausnahmen von der Abgabepflicht

Für die Ausnahmen wird ebenfalls auf das kantonale Tourismusgesetz verwiesen.

Art. 6 Jahrespauschalen und gewerbliche Vermietung

Für Eigentümerschaften und Dauermietende, welche das Objekt mindestens für 3 Monate pro Jahr selbst benutzen, kann eine Jahrespauschale festgelegt werden. Diese Jahrespauschale wird neu abgestuft auf die Anzahl Zimmer erhoben. Diese Staffelung ist notwendig aufgrund höchstgerichtlicher Urteile.

Ferienhäuser und Ferienwohnungen, welche an 90 und mehr Tagen an Dritte vermietet werden (z.B. über Airbnb, Booking.com usw.) können nicht mit einer Pauschale abgerechnet werden. Solche Objekte unterliegen der Abgabe pro Nacht und pro Person.

Art. 7 Höhe der Abgabe

Für die örtliche Beherbergungsabgabe sieht das kantonale Tourismusgesetz einen Höchstansatz vor. Dieser beträgt zurzeit Fr. 1.50 pro Person und pro Logiernacht. Der Höchstansatz für die Kurtaxe bleibt unverändert bei Fr. 4.00. Um eine gute Staffelung der Pauschale zu erhalten, wird der Höchstansatz neu auf Fr. 500.00 und der Mindestansatz auf Fr. 60.00 festgelegt.

Art. 8 Organisation

Wie bis anhin hat der Gemeinderat die Möglichkeit, in der Verordnung eine zuständige Stelle zu bezeichnen, welche den Vollzug des Reglements und der Verordnung übernimmt.

Art. 9 Fälligkeit

Gegenüber heute bleibt die Fälligkeit unverändert. Neu kann die zuständige Stelle aber kürzere Abrechnungsperioden vorsehen.

Art. 10 Pfandrecht

Die Gemeinde soll die Möglichkeit erhalten, gesetzliche Pfandrechte in das Grundbuch einzutragen, wenn die Abgaben nicht bezahlt werden. Allfällige Kaufinteressenten von Ferienhäusern und Ferienwohnungen erhalten auf Anfrage Auskunft über mögliche Pfandrechte.

Art. 11 Verwendung der Abgaben

Die Verwendung der Beherbergungsabgaben und der Kurtaxen sind im kantonalen Tourismusgesetz geregelt. Neu wird der Gemeinderat in der Verordnung einen Kriterienkatalog erlassen. Die zuständige Stelle überweist die kantonale Beherbergungsabgabe an den Kanton.

Art. 12 Jahresbericht und Kontrollstelle

In diesem Artikel wird geregelt, wie der Gemeinderat von der zuständigen Stelle über die Abgaben informiert wird. Zudem ist auch geregelt, welche Instanz die Kontrolle über die Beherbergungsabgabe und die Kurtaxe innehat. Bei einer Vergabe des Inkassos an Dritte bezeichnet der Gemeinderat in der Verordnung die Kontrollstelle.

Art. 13 Einsichtsrecht

Damit die zuständige Stelle die Abgaben erheben kann, hat sie Zugriff auf alle nötigen Daten, welche in der Gemeindeverwaltung erhoben werden.

Art. 14 Amtsgeheimnis und Datenschutz

Alle Mitarbeitenden einer zuständigen externen Stelle unterliegen dem Amtsgeheimnis und dem Datenschutz.

Art 15 und 16 Widerhandlungen und Rechtspflege

Die Strafbestimmungen des kantonalen Tourismusgesetzes sind anwendbar und gegen Entscheide sind die Rechtsmittel gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Luzern (SRL 40) zulässig.

Art. 17 und 18 Aufhebung und Inkrafttreten

Das bisherige Reglement von 30. November 2017 sowie die dazugehörige Verordnung wird aufgehoben und das neue Reglement tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Verordnungstext

Für die Umsetzung des Reglements wird der Gemeinderat eine Verordnung erlassen. Diese ist ebenfalls im Anhang zu dieser Botschaft im Wortlaut abgedruckt. Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

Zuständige Stelle und Kontrollstelle

Als zuständige Stelle für den Vollzug und das Inkasso wird wie bis anhin der Verein Willisau Tourismus bezeichnet. Die Kontrolle der Abrechnung wird durch die Gemeindeverwaltung wahrgenommen.

Höhe der Abgaben

Die örtliche Beherbergungsabgabe wird auf 90 Rappen und die Kurtaxe auf einen Franken pro Person und Logiernacht festgelegt. Die Beherbergungsabgabe wird somit um 40 Rappen erhöht und die Kurtaxe bleibt gleich. Bei den Pauschalen wird ein gestaffelter Tarif nach Wohnungsgrösse eingeführt. Dieser beträgt pro Zimmer Fr. 60.00 mit einem Maximum bei 5 Zimmern und mehr.

Kriterien für die Verwendung der Abgaben

Gestützt auf das kantonale Tourismusgesetz ist ein Kriterienkatalog in der Verordnung vorgesehen, welcher es den zuständigen Stellen erlaubt, rasch zu klären, ob eine Ausgabe mit den Abgaben gedeckt werden kann oder nicht.

Rechtsmittel

Verfügungen der zuständigen Stelle können mittels Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden. Gegen Entscheide des Gemeinderates ist die Verwaltungsbeschwerde zulässig.

Mit dem Erlass des neuen Reglements über die Beherbergungsabgabe und Kurtaxe ist die Gemeinde gut für die Zukunft gerüstet. Die neuen kantonalen Regelungen können umgesetzt werden und es ist bei zukünftigen Änderungen im kantonalen Gesetz nicht mehr nötig, das kommunale Reglement anzupassen. Die örtliche Beherbergungsabgabe wird analog der kantonalen Abgabe moderat erhöht und die Kurtaxe bleibt unverändert. Die neue Staffelung der Jahrespauschale ist zwingend umzusetzen.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2026 den Erlass des Reglements, um die nachhaltige Entwicklung des Tourismus in der Region Willisau zu unterstützen und bittet um Kenntnisnahme von der geplanten Verordnung.

Bericht der Controlling-Kommission

Die Controlling-Kommission hat die Vorlage geprüft. Sie erachtet diese als sinnvoll für die Entwicklung unserer Gemeinde und beantragt den Stimmberechtigten die Genehmigung des Reglements.

Anträge des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung:

- Das Reglement über die Beherbergungsabgabe und Kurtaxe ist zu erlassen und per 1. Januar 2027 in Kraft zu setzen.
- Von der Verordnung über die Beherbergungsabgabe und Kurtaxe wird Kenntnis genommen.

Anhang 1

Reglement über die Beherbergungsabgabe und Kurtaxe vom 17. Juni 2026, in Kraft ab 1. Januar 2027

Anhang 2

Verordnung über die Beherbergungsabgabe und Kurtaxe, in Kraft ab 1. Januar 2027



Reglement über die Beherbergungsabgabe und Kurtaxe (Kurtaxen- und Beherbergungsreglement)

Stand: 17. Juni 2026

in Kraft ab 1. Januar 2027

Inhalt

I.	Präambel.....	3
	Art. 1 Grundsatz.....	3
	Art. 2 Zuständigkeit.....	3
II.	Abgabepflicht.....	3
	Art. 3 Geltungsbereich.....	3
	Art. 4 Mitwirkung.....	3
	Art. 5 Ausnahmen von der Abgabepflicht	3
	Art. 6 Jahrespauschale, Gewerbliche Vermietung von Ferienhäusern und Ferienwohnungen	3
	Art. 7 Höhe der Abgabe	3
III.	Organisation und Verwendung	4
	Art. 8 Organisation.....	4
	Art. 9 Fälligkeit der Abgabe.....	4
	Art. 10 Pfandrecht	4
	Art. 11 Verwendung der Abgaben	4
	Art. 12 Jahresbericht, Rechnungsablage, Kontrollstelle	4
	Art. 13 Einsichtsrecht.....	4
	Art. 14 Amtsgeheimnis und Datenschutz	5
IV.	Rechtspflege.....	5
	Art. 15 Widerhandlungen und Vollstreckbarkeit.....	5
	Art. 16 Rechtsmittel.....	5
V.	Schlussbestimmungen	5
	Art. 17 Aufhebung von Erlassen	5
	Art. 18 Inkrafttreten.....	5

I. Präambel

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf § 12 Abs. 1 und § 18 Abs. 2 des Gesetzes über Abgaben und Beiträge im Tourismus (Tourismusgesetz, SRL 650) vom 30. Januar 1996 folgendes Reglement:

Art. 1 Grundsatz

In der Gemeinde Altbüron werden während des ganzen Jahres eine örtliche Beherbergungsabgabe und eine Kurtaxe erhoben.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat hat die Aufsicht über den Vollzug dieses Reglements.

² Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung mit den Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

³ Der Gemeinderat bestimmt eine für den Bezug der Abgaben zuständige Stelle in der Verordnung.

⁴ Der Gemeinderat kann die Kompetenz für den Erlass von Verfügungen aufgrund der Bestimmungen dieses Reglements an die zuständige Stelle delegieren.

II. Abgabepflicht

Art. 3 Geltungsbereich

¹ Die örtliche Beherbergungsabgabe und die Kurtaxe werden pro Person und Logiernacht in den Unterkünften und Lokalitäten gemäss § 7 und 15 des Tourismusgesetzes erhoben.

² Eigentümerschaften von Ferienhäusern und Ferienwohnungen sowie Dauermietende, welche nicht in der Gemeinde Altbüron den polizeilichen Wohnsitz haben, sind taxpflichtig.

Art. 4 Mitwirkung

Anbietende von Unterkünften auf dem Gemeindegebiet, welche diese Übernachtungsmöglichkeiten auf ihren Online-Plattformen aufzeigen oder anbieten sind verpflichtet, das Angebot der für den Bezug zuständigen Stelle zu melden und alle Daten für den Vollzug dieses Reglements und der Verordnung zur Verfügung zu stellen.

Art. 5 Ausnahmen von der Abgabepflicht

Von der Abgabepflicht für die örtlichen Beherbergungsabgaben und die Kurtaxe sind die gemäss § 8 des Tourismusgesetzes aufgeführten Institutionen und Personen ausgenommen.

Art. 6 Jahrespauschale, Gewerbliche Vermietung von Ferienhäusern und Ferienwohnungen

¹ Eigentümerschaften oder Dauermietende (während mindestens 3 Monaten pro Kalenderjahr) von Ferienhäusern und Ferienwohnungen, Zelten und Wohnwagen zur Selbstnutzung oder gelegentlicher Vermietung an Angehörige und Gäste sowie an Dritte können ihre Taxpflicht in Form einer Jahrespauschale, welche sowohl die örtliche Beherbergungsgebühr und die Kurtaxe umfasst, erfüllen.

² Die Jahrespauschale wird abgestuft nach Anzahl Zimmer des Ferienhauses oder der Ferienwohnung erhoben.

³ Ferienhäuser und Ferienwohnungen, welche an 90 und mehr Tagen pro Jahr an Dritte vermietet werden, gelten als gewerblich vermietete Objekte. Bei gewerblich vermieteten Ferienhäusern und Ferienwohnungen ist die Bezahlung einer Jahrespauschale nicht zulässig.

Art. 7 Höhe der Abgabe

¹ Pro Person und Logiernacht sind Abgaben zu entrichten. Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Höhe der Abgaben, wobei folgende Höchstansätze nicht überschritten werden dürfen:

- | | |
|---------------------------------|------------------------------------|
| a. Örtliche Beherbergungsabgabe | gemäss § 12 Abs. 2 Tourismusgesetz |
| b. Kurtaxe | Fr. 4.00 |

² Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Höhen der Jahrespauschalen, wobei folgender Mindest- bzw. Höchstansatz nicht überschritten werden darf:

- | | |
|---------------------|------------------------------|
| a. Jahrespauschalen | von Fr. 60.00 bis Fr. 500.00 |
|---------------------|------------------------------|

III. Organisation und Verwendung

Art. 8 Organisation

Die Verwaltung der örtlichen Beherbergungsabgabe und der Kurtaxe erfolgt durch den Gemeinderat. Diesem obliegt die Feststellung der Taxpflicht im Einzelnen. Das Inkasso der örtlichen Beherbergungsabgabe und der Kurtaxe erfolgt durch den Gemeinderat. Der Gemeinderat kann in der Verordnung Dritte als zuständige Stelle bezeichnen und mit der Feststellung der Taxpflicht und dem Inkasso beauftragen.

Art. 9 Fälligkeit der Abgabe

¹ Die Inhaberinnen bzw. Inhaber oder Leiterinnen bzw. Leiter der Beherbergungsbetriebe sowie die Eigentümerschaften bzw. Dauermietenden von Ferienhäusern und Ferienwohnungen sind zum Bezug und zur Ablieferung der örtlichen Beherbergungsabgabe und der Kurtaxe verpflichtet und für die ausstehenden Beträge haftbar. Sie melden die Übernachtungszahlen der zuständigen Stelle.

² Über die örtlichen Beherbergungsabgabe und die Kurtaxe ist mindestens jährlich per Ende Jahr abzurechnen. Das Abrechnungsbetreffnis ist sofort fällig. Die zuständige Stelle kann die Abrechnungsperiode verkürzen.

³ Die Jahrespauschalen sind am 31. Dezember des betreffenden Jahres fällig.

Art. 10 Pfandrecht

¹ Für die Abgaben besteht ein den übrigen Pfandrechten im Range vorangehendes Pfandrecht für die Dauer von 2 Jahren seit der Fälligkeit.

² Wer ein konkretes Kaufinteresse an einem Grundstück nachweist, kann von der zuständigen Stelle Auskunft über den Bestand und die mutmassliche Höhe der auf dem Grundstück haftenden Pfandrechte für Abgaben aus diesem Reglement und der Verordnung verlangen.

Art. 11 Verwendung der Abgaben

¹ Die örtliche Beherbergungsabgabe ist im Sinne von § 12 des Tourismusgesetzes zu verwenden.

² Die Kurtaxe ist im Sinne von § 14 des Tourismusgesetzes zu verwenden.

³ Der Gemeinderat erlässt in der Verordnung einen Kriterienkatalog über die Zuteilung und Verwendung von Geldern aus der Kurtaxe.

⁴ Die zuständige Stelle ist verantwortlich für die Überweisung der Einnahmen aus der kantonalen Beherbergungsabgabe gemäss § 11 Tourismusgesetz.

Art. 12 Jahresbericht, Rechnungsablage, Kontrollstelle

¹ Die zuständige Stelle erstattet dem Gemeinderat per Ende Dezember Bericht über die Abrechnung der örtlichen Beherbergungsabgabe und die Kurtaxe und legt einen Tätigkeitsbericht vor. Zu diesem Zweck ist die für den Bericht zuständige Stelle ermächtigt, von begünstigten Dritten Projekt- und/oder Tätigkeitsberichte einzuverlangen.

² Sofern das Inkasso der Abgaben durch die Gemeindeverwaltung erfolgt, wird die externe Revisionsstelle der Gemeinde als Kontrollstelle bezeichnet. Sollte das Inkasso an Dritte vergeben werden, bezeichnet der Gemeinderat die Kontrollstelle.

³ Die Kontrollstelle unterbreitet ihren Bericht dem Gemeinderat. Der Gemeinderat regelt das Einsichtsrecht.

Art. 13 Einsichtsrecht

¹ Die zuständige Stelle ist berechtigt, alle Angaben aus Registern der Gemeindeverwaltung (Einwohnerkontrolle, Bauamt usw.) welche für die Umsetzung dieses Reglements nötig sind, zu beziehen und darin Einsicht zu nehmen.

² Die Abgabe von Daten an die zuständige Stelle erfolgt kostenlos.

Art. 14 Amtsgeheimnis und Datenschutz

¹ Die Mitarbeitenden der zuständigen Stelle unterliegen für alle Arbeiten im Rahmen dieses Reglements und der Verordnung den Bestimmungen über das Amtsgeheimnis und den kantonalen und kommunalen Bestimmungen über den Datenschutz.

IV. Rechtspflege

Art. 15 Widerhandlungen und Vollstreckbarkeit

Bezüglich Widerhandlungen und Vollstreckbarkeit gelten die Bestimmungen der §§ 22 und 23 des Tourismusgesetzes.

Art. 16 Rechtsmittel

Alle in Anwendung dieses Reglements erlassenen Entscheide können nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Luzern (Verwaltungsrechtspflegegesetz, SRL 40) angefochten werden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 17 Aufhebung von Erlassen

Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden das Reglement über die Beherbergungsabgabe und Kurtaxe vom 30. November 2017 sowie die Verordnung über die Beherbergungsabgabe und Kurtaxe vom 30. November 2017 aufgehoben.

Art. 18 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.



Verordnung über die Beherbergungsabgabe und Kurtaxe (Kurtaxen- und Beherbergungsverordnung)

Stand: 29. Juni 2026

(voraussichtlich, 1. Gemeinderatsitzung nach Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2026)

in Kraft ab 1. Januar 2027

Inhalt

I.	Präambel	3
II.	Zuständigkeit	3
	Art. 1 Zuständige Stelle.....	3
	Art. 2 Kontrollstelle.....	3
III.	Abgaben	3
	Art. 3 Höhe der Abgaben.....	3
	Art. 4 Bezug	3
	Art. 5 Anspruch auf Erlös.....	3
IV.	Verwendung der Abgaben	4
	Art. 6 Kriterien zur Verwendung der örtlichen Beherbergungsabgabe	4
	Art. 7 Kriterien zur Verwendung der Kurtaxen	4
V.	Rechtspflege.....	4
	Art. 8 Rechtsmittel.....	4
VI.	Schlussbestimmungen	4
	Art. 9 Inkrafttreten	4

I. Präambel

Gestützt auf Art. 2 Abs. 2 des Reglements über die Beherbergungsabgabe und Kurtaxe vom 17. Juni 2026 (Antrag Gemeinderat an Gemeindeversammlung) erlässt der Gemeinderat die folgende Verordnung:

II. Zuständigkeit

Art. 1 Zuständige Stelle

¹ Als zuständige Stelle für den Vollzug des Beherbergungs- und Kurtaxenreglements und dieser Verordnung sowie die Feststellung der Taxpflicht und dem Inkasso wird der Verein Willisau Tourismus mit Sitz in Willisau bezeichnet.

² Die zuständige Stelle ist befugt, Verfügungen gestützt auf das Beherbergungs- und Kurtaxenreglement sowie dieser Verordnung im Namen des Gemeinderates zu erlassen.

Art. 2 Kontrollstelle

¹ Als Kontrollstelle gemäss Art. 12 Abs. 2 des Beherbergungs- und Kurtaxenreglements wird die Gemeindeverwaltung bezeichnet.

² Der Kontrollstelle ist von der zuständigen Stelle mindestens einmal jährlich eine Abrechnung über die Erhebung der örtlichen Beherbergungsabgabe und der Kurtaxe einzureichen.

³ Die Kontrollstelle prüft die Abrechnung und ist befugt, Stichproben von einzelnen Abrechnungen einzuverlangen.

⁴ Die Kontrollstelle unterbreitet die Abrechnung zusammen mit ihrem Bericht dem Gemeinderat zur Genehmigung.

III. Abgaben

Art. 3 Höhe der Abgaben

¹ Die Abgaben gemäss Art. 7 des Beherbergungs- und Kurtaxenreglements betragen:

- | | |
|---------------------------------|----------|
| a. Örtliche Beherbergungsabgabe | Fr. 0.90 |
| b. Kurtaxe | Fr. 1.00 |

² Die Jahrespauschalen betragen:

- | | |
|----------------------|------------|
| a. 1 Zimmer | Fr. 60.00 |
| b. 2 Zimmer | Fr. 120.00 |
| c. 3 Zimmer | Fr. 180.00 |
| d. 4 Zimmer | Fr. 240.00 |
| e. 5 Zimmer und mehr | Fr. 300.00 |

Art. 4 Bezug

¹ Die Abgaben sind innert 30 Tagen nach Fälligkeit zu bezahlen.

² Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins gemäss den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes in Rechnung gestellt.

Art. 5 Anspruch auf Erlös

¹ Der Erlös aus der Erhebung der Kurtaxe fällt zu je 50 % der Gemeinde Altbüron und dem Verein Willisau Tourismus zu.

² Der Erlös aus der Erhebung der Beherbergungsabgabe fällt vollumfänglich dem Verein Willisau Tourismus zu.

³ Die zuständige Stelle überweist der Gemeinde den ihr zustehenden Betrag bis spätestens am 30. April des Folgejahres.

IV. Verwendung der Abgaben

Art. 6 Kriterien zur Verwendung der örtlichen Beherbergungsabgabe

¹ Die örtliche Beherbergungsabgabe ist insbesondere für folgende Zwecke zu verwenden:

- a. Betrieb eines Sekretariats für Tourismusmarketing;
- b. Entwicklungsprojekte für das örtliche Tourismusmarketing;
- c. Weitere vom Gemeinderat bestimmte touristische Zwecke.

² Die zuständige Stelle legt im Jahresbericht gemäss Art. 12 des Beherbergungs- und Kurtaxenreglements Rechenschaft ab über die korrekte Verwendung der Einnahmen aus der örtlichen Beherbergungsabgabe.

Art. 7 Kriterien zur Verwendung der Kurtaxen

¹ Die Kurtaxe ist insbesondere für folgende Zwecke zu verwenden:

- a. Infrastruktur: Investitionen in Infrastruktur, welche im Interesse der Gäste liegen (Wanderwege, Sitzbänke, Attraktionen in Freizeitanlagen usw.);
- b. Informationen für Gäste: Hinweisschilder, Tourist Information, Wegweiser usw.;
- c. Angebote für Gäste: öV-Tickets, Gästekarten usw.;
- d. Projekte/Veranstaltungen mit überregionalem Charakter.

² Die zuständige Stelle legt im Jahresbericht gemäss Art. 12 des Beherbergungs- und Kurtaxenreglement Rechenschaft ab über die korrekte Verwendung der Teil-Einnahmen aus der Kurtaxe.

V. Rechtspflege

Art. 8 Rechtsmittel

¹ Es gelten die Bestimmungen des Reglements über die Beherbergungsabgaben und Kurtaxe vom 17. Juni 2026.

² Verfügungen der zuständigen Stelle können innert 20 Tagen, bei Zwischenentscheiden innert 10 Tagen, mittels Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden.

³ Gegen Einspracheentscheide des Gemeinderats ist die Verwaltungsbeschwerde zulässig.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Reglement über die Beherbergungsabgabe und Kurtaxe vom 17. Juni 2026 in Kraft.